

GR_GERICHTE S 2019 111 vom 18. August 2020

GR Gerichte, 2020-08-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2019_111

FR: GR_GERICHTE S 2019 111 du 18 août 2020

IT: GR_GERICHTE S 2019 111 del 18 agosto 2020

Regeste

Versicherungsleistungen nach IVG | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 3

Mit Arztbericht vom 16. Oktober 2015 stellte Dr. med. F._____ die Diagnose einer remittierten rezidivierenden depressiven Störung und den Verdacht auf eine zurzeit (nach abklingender Depression) weitgehend asymptomatische posttraumatische Belastungsstörung fest. Aus fachpsychiatrischer Sicht attestierte er A._____ in einer rheumatologisch-orthopädisch adaptierten Tätigkeit eine spätestens seit dem 14. Oktober 2015 bestehende uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit.

E. 4

Mit Arztbericht vom 24. November 2015 bestätigte Dr. med. G._____ die in seinem Bericht vom 24. Juli 2015 gestellten Diagnosen und verneinte weiterhin die Arbeitsfähigkeit in der bisherigen schweren Tätigkeit als Chauffeur. Er bejahte eine aus somatisch/ergonomischer Sicht bestehende 100%ige Arbeitsfähigkeit für eine mittelschwere, wechselbelastende Tätigkeit ab dem 16. Juli 2015, erachtete diese jedoch aus psychiatrischer Sicht als nicht zumutbar.

E. 5

Die Arbeitsstelle beim Paketdienst wurde A._____ per Ende November 2015 gekündigt. Die Krankentaggeldversicherung leistete Lohnfortzahlung bis Februar 2016.

E. 6

Im Januar 2016 leitete die IV-Stelle Abklärungen betreffend Integrationsmassnahmen ein. Mit Mitteilung vom 4. Juli 2016 erteilte sie Kostengutsprache für Support am Arbeitsplatz für die Zeit vom 27. Mai 2016 bis zum 27. August 2016. Mit Mitteilung vom 25. August 2016 wurde die Integrationsmassnahme abgeschlossen, weil A._____ per 1. April 2016 eine Stelle bei der I._____ AG als Chauffeur gefunden hatte und damit keine weiteren Eingliederungsmassnahmen angezeigt waren.

E. 7

Mit Abschlussbeurteilung vom 5. September 2016 stellte der RAD-Arzt, Dr. med. J._____, fest, dass A._____ seit dem 1. April 2016 zu 100 % im

- 4 - Transportwesen tätig sei. Er beschrieb folgende Defizite mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit: kein Heben und Tragen schwerer Lasten, keine rückenbelastenden Tätigkeiten, keine repetitiven Rumpfrotationen, keine Zwangshaltungen, keine ständigen Kraftanwendungen vor dem Körper, die zu einer ungünstigen Hebelwirkung auf die untere

Wirbelsäule führen, und keine besonderen Anforderungen an das Konzentrationsvermögen. Er erachtete eine leichte bis mittelschwere körperliche Arbeit im Wechselrhythmus als ganztags zumutbar. Für die bisherige Tätigkeit als Paketzusteller attestierte er eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit ab dem 30. Oktober 2014, für eine adaptierte Tätigkeit hingegen eine 100%ige Arbeitsfähigkeit ab dem 16. Oktober 2015.

E. 8

Mit Verfügung vom 20. Oktober 2016 verneinte die IV-Stelle den Anspruch auf eine Invalidenrente. Sie hielt fest, dass zwar die Arbeitsfähigkeit seit dem 30. Oktober 2014 (Beginn Wartejahr) eingeschränkt, aus medizinischer Sicht jedoch eine leichte bis mittelschwere körperliche Tätigkeit im Wechselrhythmus in einem 100 %-Pensum zumutbar sei. A._____ habe Unterstützung im Rahmen beruflicher Massnahmen erhalten. Diese habe er jedoch aus persönlichen Gründen vorzeitig abgebrochen, da er ab dem

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.